

1959 über das Post- und Fernmeldewesen erteilt, so sind die Presseerzeugnisse als Postzeitungsgut, Drucksache oder Bahnhofssendung zu versenden. Andere Versendungsarten sind nicht zulässig.

(3) Einzelne Nummernstücke von Presseerzeugnissen können als Drucksache oder andere postalische Versendungsarten versandt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Verlage bei der Nachlieferung einzelner Nummern oder Nummernolgen von Presseerzeugnissen aus der zurückliegenden Bezugszeit.“

§ 4

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„Verlagsstückverfahren

(1) Verlagsstücke sind Presseerzeugnisse, die von der Deutschen Post im Auftrag der Verlage bestimmten Beziehern kostenlos ausgehändigt werden. Verlagsstücke sind entweder als Dauerstücke (unbefristet) oder als Monatsstücke (für einen Monat befristet) zulässig.

(2) Die für das Verlagsstückverfahren benötigten Unterlagen hat der Verlag zu beschaffen. Mindestens zwei Werkstage vor Beginn der Belieferung bzw. eintretender Veränderung sind den Verlagspostämtern die notwendigen Unterlagen zu übergeben.

**

(3) Für Verlagsstücke hat der Verlag eine Bearbeitungsgebühr und die Drucksachengebühr zu entrichten.

(4) Verlagsstücke können auf Antrag des Verlages oder des Beziehers nach einem anderen Ort kostenlos überwiesen werden.“

§ 5

In der Anlage zur Postzeitungsvertriebsordnung ist der Abschnitt V durch folgenden Text zu ersetzen:

j.V. Verlagsstücke	PZVO	Gebühren
	§ 16	MDN

1. Bearbeitungsgebühr	
Tageszeitungen	0,40
übrige Presseerzeugnisse.....	0,05
Die Gebühren gelten je Verlagsstück für einen Monat	

2. Beförderungsgeld

Für jedes Zeitungsnummernstück wird die jeweilige Drucksachengebühr entsprechend Ziffer I Nr. 5 der Anlage 1 zur Postverordnung erhoben.

Für die Presseerzeugnisse im Gewicht von 500 bis 1000 g wird der für die Gewichtsstufe 250 bis 500 g festgelegte Satz angewandt. Alle Tageszeitungen werden ohne Berücksichtigung ihres effektiven Gewichts nach der ersten Gewichtsstufe berechnet.“

§ 6

(1) Im § 22 Abs. 1 ist im letzten Satz die Gewichtsangabe „15 kg“ in „10 kg“ zu ändern.

(2) Der § 22 Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Der § 22 Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Beförderung des Postzeitungsgutes ist von den Verlagen die Gebühr für Wirtschaftspakete zu zahlen.“

(4) § 22, die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

§ 7

(1) Im § 23 Abs. 1 ist im letzten Satz die Gewichtsangabe „15 kg“ in „10 kg“ zu ändern.

(2) § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Beförderung als Einmaliges Postzeitungsgut wird dem Verlag die Gebühr für Wirtschaftspakete in Rechnung gestellt. Einmaliges Postzeitungsgut wird beim Bestimmungspostamt zur Abholung bereitgehalten. Absender oder Empfänger können die Zustellung verlangen.“

§ 8

Die §§ 24 bis 30 und die Ziffern VIII und IX der Anlage zur Postzeitungsvertriebsordnung werden ersatzlos aufgehoben.

§ 9

Der bisherige Abschnitt VIII wird Abschnitt VII. Der bisherige § 31 wird § 24 und erhält folgende Fassung:

„Verstöße gegen § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 3 und § 11 Absätze 2 und 3 werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen bestraft.“

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1966

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anordnung Nr. 5*
über den Fernsprehdienst.
— Fernsprechordnung —
Vom 29. November 1966

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über den Fernsprehdienst — Fernsprechordnung — (GBl. I S. 421) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Abschnitt I der Fernsprechgebührenvorschriften, Bemerkung zu Nr. 4 bis 6, erhält folgende Fassung:

(1) Ausnahmehauptanschlüsse werden nur noch geschaltet, wenn mit ihrer Hilfe die volkswirtschaftlich günstigste Befriedigung des Nachrichtenverkehrsbedürfnisses erzielt wird oder wenn es die Sicherheit des Staates erfordert.

Die auf Veranlassung der Deutschen Post geschalteten Ausnahmehauptanschlüsse werden so berechnet, wie die an dieselbe Vermittlungsstelle angeschlossenen Einzelhauptanschlüsse.

(2) Für die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung eingerichteten sowie für die im Interesse der Sicherheit des Staates einzurichtenden Ausnahmehauptanschlüsse bleiben die bisherigen Gebühren weiterhin gültig.

§ 2

Abschnitt II der Fernsprechgebührenvorschriften erhält folgende Fassung:

* Anordnung Nr. 4 vom 13. Januar 1962 (GBl. I E Nr. 8 S. 67)